

Stand 30.04.2012
Wahlordnung der Landesverbände im VBIO

1. Allgemeines

Die nachstehende Wahlordnung des Landesverbandes Bayern im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007 und wurde vom der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern am 16.12.2011 beschlossen und tritt zur nächsten Vorstandswahl 2013 in Kraft.

2. Die Mitgliederversammlung

2.1 Zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes sind alle persönlichen Mitglieder zugelassen, die dem Landesverband angehören. Desgleichen Vertreter / Vertreterinnen der kooperierenden Mitglieder, die sich dem betreffenden Landesverband angeschlossen und dies entsprechend angezeigt haben. Entsprechend sind bei Untergliederungen nach § 18 der Satzung alle in der Mitgliederliste der Untergliederung stehenden Mitglieder zugelassen. Gäste können zu der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

2.2 Stimmübertragungen sind satzungsgemäß möglich und müssen dem Landesvorstand oder der zuständigen Geschäftsstelle eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stimmübertragung (maximal 3 Stimmen) auch noch bis unmittelbar vor Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand zu hinterlegen.

2.3 Die Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.

2.4 Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die nach Gesetz oder Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Vorsitzende als Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.

3. Stimmrecht und Wählbarkeit

3.1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die in der Mitgliederliste des Landesverbandes verzeichnet sind.

3.2 Wählbar ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung jedes Mitglied des VBIO. Für die Wahl zum Landesvorstand dürfen nur persönliche Mitglieder des VBIO nominiert werden.

4. Wahlprozedere

4.1 Zur Wahl legt der amtierende Landesvorstand mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorschlag vor, der die vorgeschlagenen Kandidaten sowie Informationen zu den Kandidaten enthält.

4.2 Bei einem Wahlvorschlag ist möglichst sicherzustellen, dass zentrale Mitgliederbereiche und Vertreter / Vertreterinnen der Tätigkeitsfelder des Verbands gemäß § 2 der Satzung angemessen vertreten sind. Die Mitglieder des Landesvorstands können gleichzeitig weitere Funktionen in den Gliederungen des Verbandes ausüben.

4.3 Mit der Ankündigung der Wahl ist zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen durch die Mitglieder aufzurufen. Ein alternativer Wahlvorschlag muss spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin bei dem / der Vorsitzenden vorliegen und von mindestens 5 Mitgliedern

unterschrieben sein, sowie eine Einverständniserklärung des oder der Kandidaten / Kandidatinnen enthalten.

4.4 Auf der Mitgliederversammlung selbst können spontan Wahlvorschläge vorgebracht werden, wenn der Landesvorstand keinen vollständigen Wahlvorschlag vorgelegt hat und auch der Aufruf an die Mitglieder keinen schriftlichen Vorschlag ergeben hat.

4.5 Für die Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin und Wahlhelfer / Wahlhelferinnen.

4.6 Der Wahlleiter stellt fest, welche ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zur Wahl stehen. Er stellt ferner fest, ob die vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, sich zur Wahl zu stellen; von abwesenden Kandidaten muss diese Erklärung schriftlich vorliegen.

4.7 Die Wahl ist geheim. Sie kann auf Antrag durch einen Wahlmodus per Akklamation ersetzt werden, insbesondere bei fehlenden Alternativkandidaten.

4.8 Wahlen können en bloc oder für Einzelpersonen erfolgen. Ersteres ist der weiterreichende Vorschlag, über den zuerst abgestimmt wird.

4.9 Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer / Wahlhelferinnen; ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

4.10 Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin stellt das Ergebnis fest und gibt es bei den Mitgliedern über geeignete Medien bekannt.

4.11 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4.12 Den Abschluss der Wahl bildet die Annahmeerklärung der gewählten Kandidaten / Kandidatinnen.

4.13 Das Wahlergebnis muss dem Präsidium bzw. der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage nach den Wahlen mit Adresse und Kontaktdaten der Gewählten mitgeteilt werden.

5. Wahlen zum Landesvorstand

5.1 Der Landesvorstand (bestehend aus dem Vorsitzenden und max. 4 Stellvertretern) wird von allen persönlichen Mitgliedern, die dem Landesverband angehören in einer Briefwahl, mit geeigneten Online-Abfragen oder in der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

5.2 Wiederwahl des Landesvorstands bzw. einzelner Landesvorstandsmitglieder ist zulässig. Der amtierende Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5.3 Zur vorzeitigen Ablösung des Landesvorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt es zur Abwahl, ist unmittelbar ein neuer Landesvorstand zu wählen.

5.4 Wenn aufgrund fehlender Kandidaten / Kandidatinnen kein vollständiger Landesvorstand gewählt werden kann, kann der Landesvorstand auch nur aus einer Person bestehen, die ggf. auch die Funktion des Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung wahrnimmt. Diese Konstruktion bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbands.

6. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung

6.1 Jeder Landesverband entsendet einen Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

6.2 Dieser wird vom Vorstand des Landesverbandes gewählt.

6.3 Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

6.4 Der Vorsitzende des Landesverbandes kann selbst die Funktion des Delegierten übernehmen oder einen Delegierten bestimmen, wenn die Wahl eines Delegierten nicht oder nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss ggf. darüber Rechenschaft abgelegt werden.

6.5 Satzungsgemäß sind Delegierte dem Präsidium bzw. der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor einer Bundesdelegiertenversammlung mit Adresse und Kontaktdaten mitzuteilen. Den jeweiligen Delegierten wird die Akkreditierung durch das Präsidium schriftlich oder elektronisch bestätigt.

6.6 Die Wahl erfolgt entsprechend § 4 dieser Wahlordnung.

7. Inkrafttreten

Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes beschlossen. Abweichungen von der vom Präsidium des VBIO vorgeschlagenen Wahlordnung sind dem Präsidium anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob diese satzungskonform sind.

Änderungen zur Wahlordnung der Landesverbände im VBIO

Der Punkt

1. Allgemeines

Die nachstehende Wahlordnung der Landesverbände im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. wird vom Präsidium des VBIO zur Beschlussfassung durch die jeweils auf Landesebene zuständige Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007 und tritt zur nächsten Vorstandswahl 2013 in Kraft.

wird geändert in

1. Allgemeines

Die nachstehende Wahlordnung des Landesverbandes Bayern im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007 und wurde vom der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern am 16.12.2011 beschlossen.

Der Punkt

4.1 Zur Wahl legt der amtierende Landesvorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vor, der die vorgeschlagenen Kandidaten sowie Informationen zu den Kandidaten enthält.

wird geändert in

4.1 Zur Wahl legt der amtierende Landesvorstand mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorschlag vor, der die vorgeschlagenen Kandidaten sowie Informationen zu den Kandidaten enthält.

Der Punkt

4.9 Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer; ungültige Stimmkarten bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

wird geändert in

4.9 Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer; ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

Der Punkt

4.10 Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt.

wird geändert in

4.10 Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es bei den Mitgliedern über geeignete Medien bekannt.

Der Punkt

5.1 Der Landesvorstand (bestehend aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter(n), und dem Kassenwart) wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

wird geändert in

5.1 Der Landesvorstand (bestehend aus dem Vorsitzenden und max. 4 Stellvertretern) wird von allen persönlichen Mitgliedern, die dem Landesverband angehören in einer Briefwahl, mit geeigneten Online-Abfragen oder in der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

Der Punkt

6. Wahl der Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden in zwei-jährigem Turnus zusammen mit dem Landesvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

wird gestrichen.

Daher werden aus Punkt 7 Punkt 6 und aus Punkt 8 Punkt 7, die Unterpunkte ändern sich dementsprechend.

Der Punkt

7.2 Dieser wird von den persönlichen und kooperierenden Mitgliedern des Landesverbandes gewählt.

wird geändert in

6.2 Dieser wird vom Vorstand des Landesverbandes gewählt.

Der Punkt

7.3 Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

wird gestrichen